

Änderungen der WKB

In den letzten Jahren haben sich die Wettkampfbestimmungen immer wieder geändert. Die aktuelle Version ist beim DKV-Verlag in gedruckter Form zu beziehen oder im Internet (www.kanu.de) zum Betrachten herunterzuladen. Gedruckt werden kann diese Version nicht.¹ Die alten Versionen bitte nicht mehr verwenden!

Falls Du die Änderungen der WKB der letzten Jahre nicht mitbekommen hast, führe ich sie hier in Kurzform noch einmal auf:

Folgende Punkte sind 2002 neu hinzugekommen oder geändert worden:

- 4.1.3 zur Anzahl von Ranglistenrennen
- 4.1.7 zur Wertung in höheren Altersklassen
- 4.1.9.1 und 4.1.9.1.1 zur Wiedereinführung der Ritterformel

Folgende Punkte sind 2003 neu hinzugekommen oder geändert worden:

- 1.1.5 zu Auslegungsrichtlinien
- 1.4.4.3 zu Start für einen ausländischen Verein
- 1.4.5 b) zu Starts von Ausländern bei DM
- 2.3.1.4 zu Abfahrtssprint
- 2.6.1.1. zur Startreihenfolge Schüler-DM
- 2.9.1, 2.9.1.1, 2.9.2.2 zu diversen Unterschriften in den Sportpässen, 2005 weiter ergänzt
- 2.11.1 zu Bootsgattungen und Arten, was daran neu ist, weiß ich nicht
- 2.15.8 zur Startberechtigung von Ranglistenfahrern in der Seniorenklasse
- 2.16.2 zur Streckenlänge von Sprintrennen
- 2.16.5 zur Wertung von Sprints
- 2.26.1 zur Zeitnahme
- 2.30.7 zu Protesten
- 2.31.2 zu Beschwerden
- 4.1.8.2 mit Unterpunkten zur Beantragung auf Eintrag in die Rangliste
- 4.1.9.2 und 4.1.9.2.1 zur Wertigkeit von Rennstrecken
- 4.1.9.3 zur Wertung von Abfahrtsrennen als RL-Rennen

Eine Gegenüberstellung der Änderungen der Version 2003 auf 2005 siehe Extradokument.

Die wesentlichsten Punkte neben den üblichen kleinen Änderungen der Formalien sind:
Einführung der Altersklasse D ab 60
Entfall der Qualifikation zur DM für Schüler, Jugend und Junioren

Sportstrafen

In Erinnerung rufen möchte ich auch die Vorgehensweise bei Sportstrafen, die in der Sportordnung² im Detail beschrieben ist:

Die Strafen reichen von Verweisen (sollte auch mal angewandt werden . . .) über Sperren bis zu Geldstrafen.

Vor jeder Bestrafung muß der Betroffene, bei Vereinen dessen offizieller Vertreter, gehört werden.

Die Jury und Leiter sonstiger Veranstaltungen haben die Bestrafung den Betroffenen schnellstens mündlich bekannt zu geben und sodann unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Aushändigung einer schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung während der Veranstaltung an den Betroffenen (bei Vereinen an dessen offiziellen Vertreter) gegen Quittung ist ausreichend. Sonst muß die Bestrafung durch eingeschriebenen Brief dem Verein an seine offizielle Anschrift bekanntgegeben werden.

¹Dieses Problem kann z.B. mit dem Programm PDFencrypt, erhältlich bei <http://ctdeveloping.com> behoben werden.

²www.kanu.de/nuke/downloads/DKV-Sportordnung.pdf

Die Aushändigung dieser Mitteilung (gegen Quittung) über die Bestrafung ist äußerst wichtig. Denn mit Übergabe dieser Mitteilung beginnt die Beschwerdefrist. Zudem kann der Betroffene anhand der auf der Mitteilung genau beschriebenen Vergehen bei Bedarf eine Beschwerde begründen. Auch kann es nicht schaden, wenn der Kampfrichter anhand der WKB das Vergehen noch einmal genau überprüft und schriftlich begründet.

In der Vergangenheit sind bei der Verfahrensweise bei Sportstrafen sogar bei DM's leider Versäumnisse von Seiten der Kampfrichter aufgetreten, die, neben einer Menge Ärger auf beiden Seiten, zur Folge hatten, daß die Strafe wegen Formfehlern nicht vollzogen wurde.

Zusammengefaßt also:

1. Vor der Bestrafung den Betroffene, bei Vereinen dessen offiziellen Vertreten, zu dem Vergehen anhören.
2. Die Bestrafung den Betroffenen *schnellstens* mündlich bekannt geben
3. Unverzüglich *schriftliche Mitteilung* gegen Quittung dem Beschuldigten aushändigen, wenn schon abgereist per Einschreiben.

Die Rennpässe dürfen nicht als Pfand für die Zahlung von Geldstrafen einbehalten werden, da dies einer Sperre bis zur Rechtskraft der Bestrafung (Ablauf Beschwerdefrist, ggf. Behandlung bei der Fachwartetagung ...) gleichkommt, da ein Start ohne Rennpaß nicht möglich ist.

Rolle des Kampfrichters

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und euch ein paar meiner Gedanken zur Rolle der Kampfrichter im WW-Rennsport mitteilen:

Die Kampfrichter sollen dafür sorgen, daß niemand gegenüber einem anderen einen Vorteil erlangt und einen fairen Wettkampf gewährleisten. Gerade im Anbetracht sinkender Teilnehmerzahlen sollte man sich über die Aufgaben der Kampfrichter im Klaren sein: In Frage zu stellen ist, ob es der Sinn sein kann, mit allen Mitteln Verstöße gegen formale Bestandteile der WKB nachzuspüren und zu bestrafen und damit gelegentlich auch Starts zu verhindern. Solange keiner einen Vorteil erlangt, sollte meiner Meinung auch die Möglichkeit bestehen, kleinere Verstöße zu übersehen oder mit Verweisen zu bestafen, dem Sport zuliebe.

Auf den bayerischen Veranstaltungen habe ich zu meiner Erleichterung immer feststellen können, daß die WKB „flexibel“ ausgelegt wurde. Bei anderen Veranstaltungen, vor allem DM's der letzten Jahre war dies leider nicht immer der Fall ...

WKB
beschlossen am 5./6. April 2003 beim Kanutag in Duisburg
- Überarbeitung November 2003 -

		WKB beschlossen am 22./23. April 2005 beim Kanutag in Bremen
1.1.4	Wird die ICF-Wettkampfbestimmung zum 1. Januar eines Jahres geändert, so können diese Änderungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die DWB-Kanu-Wildwasserrennsport berücksichtigt werden. Den Beschluss hierüber trifft das DKV-Präsidium auf Antrag des Ressortleiters.	1.1.4 Wird die ICF - Wettkampfbestimmung zum 1. Januar eines Jahres geändert, so können diese Änderungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die DWB-Kanu-Wildwasserrennsport berücksichtigt werden. Den Beschluss hierüber trifft das DKV-Präsidium auf Antrag des Ressortleiters. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzugeben.
1.1.5	Zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen über Ziffern dieser WB können Auslegungsrichtlinien (ALR) erlassen werden. Sie dürfen dem Sinn der Ziffer nicht widersprechen. Die ARL werden vom Ressortleiter erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss (VA) des DKV e.V.. Auslegungsrichtlinien werden vom Ressortleiter im Verbandsorgan KANU-SPORT oder über andere Wege in der Regel vor Beginn der Wettkampfsaison öffentlich gemacht.	1.1.5 Zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen über Ziffern dieser WB können Auslegungsrichtlinien (ALR) erlassen werden. Sie dürfen dem Sinn der Ziffer nicht widersprechen. Die ARL werden vom Ressortleiter erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss (VA) des DKV e.V.. Auslegungsrichtlinien werden vom Ressortleiterin geeigneter Weise in der Regel vor Beginn der Wettkampfsaison öffentlich gemacht.
1.4.5 b)	... Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden. Für die Erteilung der Startgenehmigung wird eine Gebühr erhoben, die vom Verbandsausschuss festgelegt wird.	1.4.5 b) ... Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden. Für die Erteilung der Startgenehmigung wird eine Gebühr erhoben, die vom Verbandsausschuss festgelegt wird.
1.4.6	Altersklasseneinteilung Senioren C: Sportler/-innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 50 Jahre alt werden.	1.4.6 Altersklasseneinteilung Senioren C: Sportler/-innen, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden. Senioren D: Sportler/-innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 60 Jahre alt werden.
1.5.4.2	Die Höhe der Obergrenze aller Gebühren wird auf Vorschlag des Ressortleiters vom Verbandsausschuss festgelegt und im Fachorgan KANU-SPORT veröffentlicht.	1.5.4.2 Die Höhe der Obergrenze aller Gebühren wird auf Vorschlag des Ressortleiters vom DKV- Verbandsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.
2.7.2	Sie sind am Körper der Wettkämpfer / innen oder als Klebenummern möglichst beidseitig am Boot, nach Angaben des Ausrichters, sichtbar zu befestigen.	2.7.2 Sie sind am Körper der Wettkämpfer / innen oder als Klebenummern möglichst beidseitig am Boot, nach Angaben des Ausrichters, sichtbar zu befestigen.
2.9.1.1	Nach der Ausstellung wird der Sportpass erst gültig, wenn die Sportlerin/ der Sportler: - den Pass auf der Vorderseite unterschrieben - sowie auf der letzten Innenseite die Anti-Dopingbestimmungen des DKV mit Unterschrift anerkannt hat.	2.9.1.1 Nach der Aussstellung wird der Sportpass erst gültig, wenn die Sportlerin/ der Sportler: - den Pass auf der Vorderseite unterschrieben - sowie auf der letzten Innenseite die Anti-Dopingbestimmungen des DKV mit Unterschrift anerkannt hat. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten notwendig.
2.9.2.2	Der Sportpass muss folgende Eintragungen enthalten: - Unterschrift des Inhabers,	Der Sportpass muss weiterhin folgende Eintragungen enthalten: - Unterschrift des Inhabers,

WKB beschlossen am 5./6. April 2003 beim Kanutag in Duisburg		WKB beschlossen am 22./23. April 2005 beim Kanutag in Bremen
- Überarbeitung November 2003 -		
<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung eventuell vorgenommener Vereinswechsel, - Vermerk über die Klassenzugehörigkeit, - Unterschrift zur Anerkennung der Antidopingbestimmungen des DKV (letzte Innenseite). 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung eventuell vorgenommener Vereinswechsel, - Vermerk über die Klassenzugehörigkeit, - Unterschrift zur Anerkennung der Antidopingbestimmungen des DKV (letzte Innenseite). Bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten. 	
2.12.3 Die Halteschläufen müssen so beschaffen sein, dass ein rechteckiger Gegenstand von 10 x 10 x 1,5 cm ohne weitere Hilfe durchgesoben werden kann.	2.12.3 Die Halteschläufen müssen so beschaffen sein, dass ein rechteckiger quaderförmiger Gegenstand von 10 x 10 x 1,5 cm ohne weitere Hilfe durchgesoben werden kann.	Dieser Punkt gab es nur in einzelnen Varianten (z.B. Internet) der alten WKB und ist in der Neuen nicht enthalten
2.12.6.1 Auf das Tragen eines Sicherheitshelmes kann verzichtet werden, wenn auf der gesamten Wettkampfstrecke die Einstufung nicht über die Gewässer-Schwierigkeitsstufe 2, sowie keine unmittelbare Gefährdung erkennbar ist.	2.12.7.2 Auf das Tragen einer Schwimmweste kann verzichtet werden, wenn auf der gesamten Wettkampfstrecke die Einstufung nicht über die Gewässer-Schwierigkeitsstufe 2, sowie keine unmittelbare Gefährdung erkennbar ist und der Hauptschiedsrichter sowie der Ausrichter dies ausdrücklich gestatten.	Auch dieser Punkt gab es nur in einzelnen Varianten (z.B. Internet) der alten WKB Auf das tragen einer Schwimmweste kann verzichtet werden wenn dies der Ausrichter und der HS ausdrücklich gestatten. Das erhöhte Haftungsrisiko liegt bei der Instanz, die diesen Beschluss getroffen hat.
2.13.1.2 ... - CII Mix Schüler AK-A	2.13.1.2 ... Mixed entfällt	
2.13.2 - CII Mix Jugend	2.13.2 Mixed entfällt	
2.13.3 - CII Mix Junioren	2.13.3 Mixed entfällt	
2.13.4 - CII Mix	2.13.4 Mixed entfällt	
2.13.5 Seniorenklassen	2.13.5 Seniorenklassen	
<ul style="list-style-type: none"> - Kl Seniorinnen A - Kl Senioren A - Kl Seniorinnen B - Kl Senioren B - Kl Seniorinnen C - Kl Senioren C - Kl Seniorinnen D - Kl Senioren D - Cl Seniorinnen A - CII Senioren A - Cl Seniorinnen B - CII Senioren B - Cl Seniorinnen C - CII Senioren C - Cl Seniorinnen D - Cl Senioren D (soll vermutl. Cl heißen!) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kl Seniorinnen A - Kl Senioren A - Kl Seniorinnen B - Kl Senioren B - Kl Seniorinnen C - Kl Senioren C - Kl Seniorinnen D - Kl Senioren D - Cl Seniorinnen A - CII Senioren A - Cl Seniorinnen B - CII Senioren B - Cl Seniorinnen C - CII Senioren C - Cl Seniorinnen D - Cl Senioren D (soll vermutl. Cl heißen!) 	Entfällt, nachfolgende Punkte werden neu nummeriert.
2.13.9 Ein Doppelstart in verschiedenen Altersklassen ist innerhalb eines Tages in einer Bootsklasse nicht gestattet. Dabei gelten Einzel- und Mannschaftswettbewerbe als verschiedene Bootsklassen.	2.13.10.1 Renngemeinschaften sind im Canadier Zweier (nicht MIXED-Boote) auf der Basis der Bundesländer bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt. Das Saarland und Rheinland-Pfalz werden in Anbetracht ihres	Renngemeinschaften sind im Canadier Zweier (nicht MIXED-Boote) auf der Basis der Bundesländer bzw. des DKV bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt. Das Saarland und Rheinland-Pfalz werden
2.13.11.1 Renngemeinschaften sind im Canadier Zweier (nicht MIXED-Boote) auf der Basis der Bundesländer bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt. Das Saarland und Rheinland-Pfalz werden in Anbetracht ihres		

WKB		beschlossen am 5./6. April 2003 beim Kanutag in Duisburg	- Überarbeitung November 2003 -
gemeinsamen OSP wie ein Bundesland behandelt. Alle Angaben, die in der DWB-Kanu-Wildwasserrennsport den Verein betreffen, sind auch für Renngemeinschaften gültig.			
2.13.11.3	Renngemeinschaften können nur von den jeweiligen Landes-Kanu-Wildwasserrennsportwarten oder deren Beauftragten gemeldet werden.		
2.15.8	Wettkämpfer/Innen die in der Rangliste (Classic oder Sprint) geführt werden, sind in der Seniorenklasse nicht startberechtigt.	2.13.10.3	LKV-Renngemeinschaften können nur von den jeweiligen Landeswildwasserrennsportwarten/ DKV-Renngemeinschaften vom Ressortleiter oder von deren Beauftragten gemeldet werden.
2.31.1	Gegen den Beschluss der Jury kann binnen einer Woche nach dem Wettkampftag (Datum des Poststempels) Beschwerde erhoben werden.	2.15.8	Wettkämpfer/Innen, die in der Rangliste (Classic oder Sprint) geführt werden, sind in der Seniorenklasse nicht startberechtigt. Dies gilt für alle Bootsklassen.
2.35.10	Die Jury überprüft gemäß TZ 2.40.2 während des Wettkampfes die Gültigkeit der KR - Ausweise von Wettkampfleiter, Starter, Ziellichter und Streckenschiedsrichter.	2.31.1	Gegen den Beschluss der Jury kann binnen einer Woche (Datum des Poststempels) nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über den Beschluss Beschwerde erhoben werden.
3.3	Teilnahmeberechtigt in den Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen und in den Mannschaftswettbewerben sind nur die Fahrer / innen, die sich bei den entsprechenden Qualifikationsrennen ihrer Landesverbände qualifiziert haben.	2.35.10	Die Jury überprüft während des Wettkampfes die Gültigkeit der KR-Ausweise gemäß TZ 2.33.2 von Wettkampfleiter, Starter, Ziellichter und Streckenschiedsrichter.
3.3.1	Als Nachweis ihrer Startberechtigung zur DM gilt der Freigabevermerk des LKV-Fw auf der Meldung zur DM oder getrennt von der Meldung vor der Mannschaftsführerbesprechung.	3.3	Entfällt, nachfolgende Punkte werden neu nummeriert.
3.3.2	Freigabeberechtigt ist nur derjenige LKV - Fw, der den Modus seiner Qualifikation bis zum Meldeschluss der DM dem DKV-Ressortleiter schriftlich bekannt gibt.	3.3.2	Entfällt, nachfolgende Punkte werden neu nummeriert.
3.3.3	Alle Teilnehmer/Innen müssen sich jährlich neu qualifizieren.	3.3.3	Entfällt, nachfolgende Punkte werden neu nummeriert.
3.3.5.1	Bei den Mannschaftswettkämpfen muss mindestens ein Wettkämpfer / eine Wettkämpferin:	3.5.1	Bei den Schüler-Mannschaftswettkämpfen muss mindestens ein Wettkämpfer / eine Wettkämpferin der AK A angehören.
	- bei der Leistungsklasse im Kl I u. Cl der LK 1 angehören,		
	- bei der Schülerklasse der AK A angehören.		
3.3.9	Meistertitel werden vergeben, wenn mindestens fünf Boote bzw. fünf Mannschaften aus mindestens drei Vereinen starten.	3.9	Meistertitel werden im Einzel vergeben, wenn mindestens fünf Boote aus mindestens drei Vereinen starten. Mannschaftstitel werden nur vergeben, wenn mindestens drei Mannschaften aus mindestens zwei Vereinen starten.
4.1.8.2.2	Zur Deckung der Kosten für die Ranglistenerstellung ist von den meldenden Vereinen für jedes registrierte Boot pro Rangliste eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird vom Verbandsausschuss festgelegt und im Kanu-SPORT veröffentlicht.	4.1.8.2.2	Entfällt??, nachfolgende Punkte werden neu nummeriert.
4.1.8.2.3	Die Gebühr ist zusammen mit dem jährlichen Antrag zur Eintragung in die Rangliste an		Die Gebühr ist zusammen mit dem jährlichen Antrag zur Eintragung in die Rangliste an

WKB**beschlossen am 22./23. April 2005 beim Kanutag in Bremen**

in Anbetracht ihres gemeinsamen OSP wie ein Bundesland behandelt. Alle Angaben, die in der DWB-Kanu-Wildwasserrennsport den Verein betreffen, sind auch für Renngemeinschaften gültig.

WKB		beschlossen am 5./6. April 2003 beim Kanutag in Duisburg	beschlossen am 22./23. April 2005 beim Kanutag in Bremen
4.1.8.2.4	den Beauftragten der Ranglistentführung zu entrichten. Mit der Gebühr für die Ranglistentführung entfällt nicht die Startgebühr an den Ausrichter des Ranglistentreffens.		
4.1.8.3	Auf Antrag kann der DKV-Ressortleiter im Einvernehmen mit dem Trainerrat die Teilnahme an der Rangliste in einer höheren Altersklasse gestatten. Dadurch verliert der Sportler/ die Sportlerin nicht die Startberechtigung bei den Meisterschaften seiner Altersklasse. Der Sportler/ die Sportlerin ist jeweils mit dem Zusatz Sch., Jug., Jun. In der höheren Altersklasse zu kennzeichnen.	4.1.8.2.3	Auf Antrag kann der DKV-Ressortleiter im Einvernehmen mit dem Trainerrat die Teilnahme an der Rangliste in einer höheren Altersklasse gestatten. Dadurch verliert der Sportler/ die Sportlerin nicht die Startgebühr an den Startgebühr an den Ausrichter des Ranglistentreffens.
4.1.8.7	Finden die Meisterschaften der Junioren und Leistungsklasse bzw. der Jugendlichen und Junioren an einem Tag statt, darf der Sportler nur in einer Altersklasse starten.		
		4.1.8.3.1	Eine beantragte Aufnahme gilt als genehmigt, wenn sie nicht vom DKV-Ressortleiter im Einvernehmen mit dem Trainerrat verwehrt wird. Eine Begründung wird dem Mannschaftsführer schriftlich mitgeteilt.
		5.	AUSLEGUNGSRICHTLINIEN (ALR)
			2002
			zu 2.12.6 Die z.Zt. gültige EU-Norm ist die EN 1385

Erhältlich

- 4.1.8.3.1 Eine beantragte Aufnahme gilt als genehmigt, wenn sie nicht vom DKV-Ressortleiter im Einvernehmen mit dem Trainerrat verwehrt wird. Eine Begründung wird dem Mannschaftsführer schriftlich mitgeteilt.